



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen
Mineralölsteuer, Lenkungsabgabe, Automobilsteuer (MLA)

CH-3003 Bern, BAZG, DBGL/MILA

Verpflichtete/r Nr.: 25999

Hans Mustermann AG
Wildstrubelstrasse 17
3600 Thun

Mineralölsteuer; besondere Verpflichtung von Händlern für nicht oder nur anteilmässig der Mineralölsteuer (und CO₂-Abgabe) unterliegende Ware

Ware **Erneuerbarer Brennstoff¹**

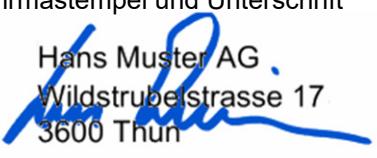
Zolltarifnummer **2710.2090**

Verwendung **Brennstoff²**

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG:

1. Die Ware mit Verwendungsvorbehalt³ weiterzuliefern.
2. Die Ware nur als Brennstoff an einen Händler zu liefern, wenn er/sie eine Kopie der entsprechenden besonderen Verpflichtung des Händlers besitzt;
3. Die Ware nur als Brennstoff zu verwenden (Eigenverbrauch);
4. Rechnungen, Lieferscheine, Belege der Warenbuchhaltung und die Verbrauchskontrollen während fünf Jahren aufzubewahren;
5. Erneuerbare Brennstoffe nur im steuerrechtlich freien Verkehr zu lagern und nicht in zugelassene Lager zurückzunehmen.

Nach Bescheinigung der Hinterlegung dieser besonderen Verpflichtung durch das BAZG darf der/die Verpflichtete nicht oder nur anteilmässig der Mineralölsteuer (und CO₂-Abgabe) unterliegende Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen (Einfuhr ab Zollgrenze⁴ bzw. Auslagerung ab zugelassenen Lagern), mit der Ware handeln oder sie selber verwenden (Eigenverbrauch). Die rechtlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Firmastempel und Unterschrift  Hans Muster AG Wildstrubelstrasse 17 3600 Thun Ort, Datum: Thun 01.04.2025	Bescheinigung der Hinterlage Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bern, Datum gemäss Stempel
---	---

¹ Unter die Regelung erneuerbarer Brennstoff fallen reiner Biodiesel (FAME), reines HEFA/HVO, reines erneuerbares Flüssiggas, Mischungen aus Biodiesel und Heizöl extraleicht, Mischungen aus HEFA/HVO und Heizöl extraleicht, Mischungen aus HEFA/HVO und Biodiesel oder Mischungen aus Biodiesel, HEFA/HVO und Heizöl extraleicht, jeweils zu Brennstoffzwecken.

² Die Ware darf ausschliesslich zu Brennzwecken verwendet werden. Der Einsatz als Treibstoff z.B. in Fahrzeugen, Generatoren, WKK-Anlagen oder BHKW ist verboten.

³ Text Verwendungsvorbehalt siehe Rückseite

⁴ Andere erforderliche Bewilligungen/Lizenzen wie z.B. Generaleinfuhrbewilligung der Carbura vorbehalten

Rechtliches

Basierend auf Artikel 14 des Mineralölsteuergesetzes vom 21.06.1996 und Artikel 20 bis 24 der Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzliches

Reine erneuerbare Brennstoffe sowie erneuerbare Anteile in Gemischen aus fossilen und erneuerbaren Anteilen zur Verwendung als Brennstoff unterliegen nicht der Mineralölsteuer. Reine erneuerbare Brennstoffe sind in der Folge nicht und Gemische nur anteilmässig besteuert. Der fossile Anteil wird gemäss Steuertarif besteuert.

Personen, welche mit Waren handeln, die nicht besteuert oder anteilmässig nicht besteuert sind, müssen sich gegenüber dem BAZG verpflichten, die Waren korrekt und gesetzeskonform weiterzuliefern. Beim BAZG muss deshalb vorgängig eine besondere Verpflichtung auf amtlichem Formular hinterlegt werden. Das BAZG bescheinigt auf der Kopie die Hinterlage der Verpflichtung.

Verwendungsbezeichnung

Das BAZG verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen für bestimmte Waren und Verwendungszwecke auf die Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung (namentlich Heizöl und erneuerbare Brennstoffe zur Feuerung, aber auch andere). Wer mit solchen Waren handelt, vermerkt stattdessen auf Lieferschein und Rechnung, wie die gelieferte Ware zu verwenden ist (sog. Verwendungsvorbehalt).

Verwendungsvorbehalt

Der Verwendungsvorbehalt lautet:

«Dieser erneuerbare Brennstoff unterliegt nicht (rein erneuerbar) oder nur anteilmässig (fossile Anteile in Mischungen) der Mineralölsteuer (und der CO₂-Abgabe); es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff in Fahrzeugen, Generatoren, WKK-Anlagen, BHKW und anderen Anlagen oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.»

Warenbuchhaltung/Verbrauchskontrolle

Wer erneuerbare Brennstoffe liefert, das nicht oder anteilmässig besteuert ist, muss eine Warenbuchhaltung, mindestens jedoch eine Verbrauchskontrolle führen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Eingänge, die Ausgänge, der Eigenverbrauch und die Lagerbestände hervorgehen. Für jeden Vorgang sind das Datum, die Menge und die Warenart sowie für die Ausgänge der Warenempfänger oder die Warenempfängerin festzuhalten. Mindestens einmal jährlich sind die Lagerbestände festzustellen und ist die Warenbuchhaltung bzw. die Verbrauchskontrolle mit den festgestellten Beständen zu eröffnen.

Soweit die Verwendung oder die Lieferung nicht mit Rechnungen, Lieferscheinen, einer Warenbuchhaltung oder Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) nachgewiesen wird, unterliegt der erneuerbare Brennstoff (erneuerbarer und fossiler Anteil) dem Normalansatz.

Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet. Der/die Verpflichtete nimmt zudem zur Kenntnis, dass die hinterlegte besondere Verpflichtung gelöscht werden kann.

Anschrift, Auskünfte

Die besondere Verpflichtung bitte einsenden an: mla@bazg.admin.ch oder per Post an: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgabe, Automobilsteuer (MLA) Taubenstrasse 16, 3003 Bern.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bereichs Mineralölsteuer für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 058 462 65 47; E-Mail: mla@bazg.admin.ch).